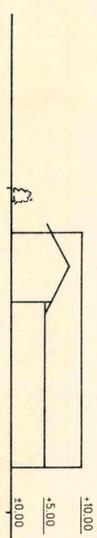


Gemeinde Starrkirch-Wil

Situationsplan Mst. 1:500



Schema-Schnitt y-y
richtplanmässig M. 1500

LEGENDE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

ZWECK

Das vom Gestaltungsplan erfasste Gebiet wird von der Reservezone in die Gärtnerezone umgezogen. Der Gestaltungsplan soll sicherstellen, dass die jetzige Nutzung mit Gartenschuppen und Baumschulen erweitert werden kann und somit auch in Zukunft die Möglichkeit der Aufrechterhaltung des Gartenbetriebes gewährleistet ist.

- GELTUNGSBEREICH** (Fläche 4800 m²)
 - NUTZUNG**
 Zutässig ist die Betreibung eines Gartenbetriebes mit Betriebsgebäuden, Gewächshäusern, Containerbau-schulen sowie betriebsnotwendigen Wohnungen.
 - BAUBEREICH WERKHOF** für Lager-, Auto- und Garteein-stellplätze, Büro und Wohnungen.
 Vordächer dürfen den Baubereich um max. 6,0 m über-ragen, wenn dadurch nicht zwingende Vorschriften ver-letzt werden.
 - BAUBEREICH** mit ausgebautem Dach.
 Gebäuhöhe max. 7,5 m, Dachneigung 30° - 45°
 - BAUBEREICH GEWÄCHSHÄUSER**
 - 1. geschossig**
 - BEREICH CONTAINERBAUSCHULEN**
 - GRÜNGÜRTEL**, dieser ist mit einheimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt.
 - VERKEHRSLÄCHEN / PARKPLÄTZE**. Die erforderliche Anzahl Parkplätze wird im Bogenmassverfahren fest-gelegt.
 - BEREICH MULDENPLATZ** für Holz, Eisen und Bauschutt.
- Geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan kann die Baukommission im Bogenmassverfahren bewilligen, wenn dadurch die Überbauungsside nicht verändert und keine übergeordneten, zwingenden Vorschriften verletzt werden.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bau- und Zonen-reglementes der Gemeinde sowie der übergeordneten kantonalen Vorschriften.

GEMEINDE STARRKIRCH-WIL KANTON SOLOTHURN

UMZONUNGS- UND GESTALTUNGSPLAN GÄRTNEREI
 "VON ARX & CO. GARTENBAU - BAUMSCHULEN"
 GÄRTNERSTRASSE, GB. STARRKIRCH-WIL NR. 12, AB 13

GEMEINDERAT

BESCHLUSS ZUR PLANAUFLEGE
 ÖFFENTLICHE PLANAUFLEGE
 GENEHMIGT

AM: 11. Jan. 1993
 VOM: 2. Jan. 1993
 AM: 2-2. Feb. 1993

29. März 1993

STARRKIRCH-WIL, DEN.
 DER GEMEINDEAMMANN
 DER GEMEINDESCHREIBER

REGIERUNGSRAT

GENEHMIGT DURCH BESCHLUSS NR.
 SOLOTHURN, DEN

1732
 18. Mai 1993



Dr. L. P. ...